# Informationsrecht und Datenschutz

## Sicherungsmittel

* **Zug um Zug:** Gegenseitige Verträge, zum Beispiel Kaufverträge, sind grundsätzlich Zug um Zug zu erfüllen, das heißt, die Leistung (Lieferung der gekauften Sache) und die [Gegenleistung](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenleistung/gegenleistung.htm) (Zahlung des vereinbarten [Kaufpreis](http://www.rechtslexikon.net/d/kaufpreis/kaufpreis.htm)es) haben gleichzeitig zu erfolgen (§ 320 BGB). Etwas anderes gilt immer beim [Werkvertrag](http://www.rechtslexikon.net/d/werkvertrag/werkvertrag.htm) (der Werklohnanspruch des Unternehmers wird erst bei der Abnahme seines Werkes durch den Besteller fällig, das heißt erst dann, wenn er sein Werk schon vollständig hergestellt hat), ferner dann, wenn die Parteien es vereinbaren. Dies geschieht zum Beispiel stillschweigend bei fast allen Arbeitsverträgen, bei denen zunächst der [Arbeitnehmer](http://www.rechtslexikon.net/d/arbeitnehmer/arbeitnehmer.htm) seine Leistung erbringen muß, bevor ihm Lohn oder Gehalt gezahlt werden («im nachhinein»). Miete wird hingegen meist «im voraus» gezahlt.   bedeutet, dass bei einem gegenseitigen Vertrag die beiderseitigen [Verpflichtung](http://www.rechtslexikon.net/d/verpflichtung/verpflichtung.htm)en so voneinander abhängig sind, dass die eine nicht ohne [Erfüllung](http://www.rechtslexikon.net/d/erfuellung/erfuellung.htm) der anderen geltend gemacht werden kann. Daher kann der auf Leistung verklagte [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm), der die ihm zustehende [Gegenleistung](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenleistung/gegenleistung.htm) noch nicht erhalten hat, gem. § 320 BGB die [Einrede des nichterfüllten Vertrages](http://www.rechtslexikon.net/d/einrede-des-nichterf%C3%BCllten-vertrages/einrede-des-nichterf%C3%BCllten-vertrages.htm) erheben; ausgenommen sind die Fälle, in denen er sich zur Vorleistung verpflichtet hat (§ 320 BGB, [Zurückbehaltungsrecht](http://www.rechtslexikon.net/d/zurueckbehaltungsrecht/zurueckbehaltungsrecht.htm)).
* **Kompensation:** Hat jemand von einem anderen Geld zu bekommen, dem er selbst Geld schuldet, so wird üblicherweise die Differenz errechnet, so dass derjenige mit dem höheren Schuldbetrag immer noch den nach der Aufrechnung verbleibenden Teil bezahlen muss. Erklärt jemand die Aufrechnung, dann sagt er, »Du schuldest mir den Betrag X, ich Dir den Betrag Y. Ich rechne nunmehr meine Schulden gegen Deine Schulden auf«. Hier beginnen jedoch die Schwierigkeiten, weil zunächst einmal festgestellt werden muss, dass [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) und [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm) der einen Forderung auch [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm) und [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) der [Gegenforderung](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenforderung/gegenforderung.htm) sein müssen. Handelt es sich nur um gegenseitige [Geldforderung](http://www.rechtslexikon.net/d/geldforderung/geldforderung.htm)en, so ist auch die sogenannte [Gleichartigkeit](http://www.rechtslexikon.net/d/gleichartigkeit/gleichartigkeit.htm) gegeben. Besondere Überlegungen zur Aufrechnung sind im [Mietrecht](http://www.rechtslexikon.net/d/mietrecht/mietrecht.htm) anzustellen. Der Mieter kann nämlich nur dann aufrechnen - also z. B. feststellen, er zahle seine Miete für einige Monate nicht, weil z. B. die Heizung nicht funktioniert und er in der kalten Wohnung sitzt -, wenn er die [Absicht](http://www.rechtslexikon.net/d/absicht/absicht.htm) der Aufrechnung dem Vermieter wenigstens 1 Monat vor der nächsten [Fälligkeit](http://www.rechtslexikon.net/d/faelligkeit/faelligkeit.htm) des [Mietzins](http://www.rechtslexikon.net/d/mietzins/mietzins.htm)es schriftlich anzeigt. In dieser Anzeige muss der Grund der Aufrechnung und die Höhe enthalten sein. Damit soll der Vermieter angehalten werden, die Mängel möglichst rasch zu beseitigen.

Auch im Bereich des [Arbeitsrecht](http://www.rechtslexikon.net/d/arbeitsrecht/arbeitsrecht.htm)s ist die Aufrechnung möglich. Hat ein [Arbeitgeber](http://www.rechtslexikon.net/d/arbeitgeber/arbeitgeber.htm) gegen seinen [Arbeitnehmer](http://www.rechtslexikon.net/d/arbeitnehmer/arbeitnehmer.htm) Forderungen, so kann er mit der Nettolohnforderung des [Arbeitnehmer](http://www.rechtslexikon.net/d/arbeitnehmer/arbeitnehmer.htm)s aufrechnen. Allerdings kann er nicht den gesamten Lohnbetrag einbehalten. Er muss dem [Arbeitnehmer](http://www.rechtslexikon.net/d/arbeitnehmer/arbeitnehmer.htm) so viel überlassen, wie das der sogenannten Pfändungsfreigrenze entspricht. Wenn zwei Personen jeweils einander Geld schulden, wäre es unpraktisch, wenn zunächst der eine dem anderen und dann dieser wieder dem ersten etwas zahlte. So genügt es, wenn einer dem anderen gegenüber die Aufrechnung erklärt, wodurch beide Forderungen erlöschen (§§387-396 BGB). Gegenüber unpfändbaren Forderungen und Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung darf allerdings nicht aufgerechnet werden.

* **Zurückbehaltungsrecht:** Im Rahmen eines Schuldverhältnisses hat der [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm) das Recht, eine Leistung zu verweigern, bis der [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) seine [Gegenleistung](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenleistung/gegenleistung.htm) erbringt. Dafür sind jedoch drei Voraussetzungen erforderlich: Anspruch und Gegenanspruch müssen auf [Gegenseitigkeit](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenseitigkeit/gegenseitigkeit.htm) beruhen, d. h., der [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) des einen Anspruchs muss [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm) des anderen Anspruchs sein. Der Gegenanspruch des [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm)s muss fällig sein. Zwischen den Ansprüchen muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Beispielsweise kann der Besteller einer Einbauküche einen Teil des [Kaufpreis](http://www.rechtslexikon.net/d/kaufpreis/kaufpreis.htm)es zurückhalten, wenn der Lieferant die Schränke mangelhaft angebracht hat. Der Kunde besitzt dadurch also ein wirksames Mittel, um sich gegen schlampiges Arbeiten zur Wehr zu setzen. Seine Interessen werden außerdem dadurch geschützt, dass das Zurückbehaltungsrecht nur durch Gesetz oder Vertrag, nicht aber durch [allgemeine Geschäftsbedingungen](http://www.rechtslexikon.net/d/allgemeine-geschaeftsbedingungen/allgemeine-geschaeftsbedingungen.htm) eines [Unternehmen](http://www.rechtslexikon.net/d/unternehmen/unternehmen.htm)s ausgeschlossen werden darf. Es kommt aber lediglich zur Geltung, wenn sich der [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm) durch [Einrede](http://www.rechtslexikon.net/d/einrede/einrede.htm) darauf beruft. §§ 273 f BGB
* **Pfandrecht:** Bei Pfandrechten handelt es sich immer um Sicherungsrechte. Vertraglich werden kaum noch Pfandrechte begründet, weil sich der Verkäufer von [Gegenstände](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenstaende/gegenstaende.htm)n meistens durch Vereinbarung von [Eigentumsvorbehalt](http://www.rechtslexikon.net/d/eigentumsvorbehalt/eigentumsvorbehalt.htm)en und ähnlichen [Rechtsinstitut](http://www.rechtslexikon.net/d/rechtsinstitut/rechtsinstitut.htm)en absichert. Eine [besondere Bedeutung](http://www.rechtslexikon.net/d/besondere-bedeutung/besondere-bedeutung.htm) hat das Pfandrecht insoweit, als [Gerichtsvollzieher](http://www.rechtslexikon.net/d/gerichtsvollzieher/gerichtsvollzieher.htm) [Gegenstände](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenstaende/gegenstaende.htm) pfänden und dann gegebenenfalls verwerten können. Diese gepfändeten [Gegenstände](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenstaende/gegenstaende.htm) werden üblicherweise im Rahmen öffentlicher [Versteigerung](http://www.rechtslexikon.net/d/versteigerung/versteigerung.htm)en zu Geld gemacht, so dass der Erlös dann dem [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) übergeben werden kann. [Pfandgläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/pfandgl%C3%A4ubiger/pfandgl%C3%A4ubiger.htm) und [Eigentümer](http://www.rechtslexikon.net/d/eigent%C3%BCmer/eigent%C3%BCmer.htm) könnten bei der [Versteigerung](http://www.rechtslexikon.net/d/versteigerung/versteigerung.htm) mitbieten - der [Eigentümer](http://www.rechtslexikon.net/d/eigent%C3%BCmer/eigent%C3%BCmer.htm) wird nur meistens das Geld hierfür nicht haben. Der [Gerichtsvollzieher](http://www.rechtslexikon.net/d/gerichtsvollzieher/gerichtsvollzieher.htm) bewirkt die [Pfändung](http://www.rechtslexikon.net/d/pfaendung/pfaendung.htm) von körperlichen Sachen dadurch, dass er sie in Besitz nimmt, das ist einfach bei Geld, Schmuck oder [Wertpapiere](http://www.rechtslexikon.net/d/wertpapiere/wertpapiere.htm)n, die der [Gerichtsvollzieher](http://www.rechtslexikon.net/d/gerichtsvollzieher/gerichtsvollzieher.htm) mitnehmen kann. Grössere [Gegenstände](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenstaende/gegenstaende.htm) bleiben wenigstens zunächst beim [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm), es wird, jedoch der berühmte »Kuckuck«, nämlich das [Pfandsiegel](http://www.rechtslexikon.net/d/pfandsiegel/pfandsiegel.htm) des [Gerichtsvollzieher](http://www.rechtslexikon.net/d/gerichtsvollzieher/gerichtsvollzieher.htm)s, aufgebracht. Die gepfändeten [Gegenstände](http://www.rechtslexikon.net/d/gegenstaende/gegenstaende.htm) werden in ein [Pfändungsprotokoll](http://www.rechtslexikon.net/d/pf%C3%A4ndungsprotokoll/pf%C3%A4ndungsprotokoll.htm) aufgenommen. Es gibt eine ganze Liste unpfändbarer Sachen, die nicht gepfändet werden können, wie insbesondere [Haushaltsgegenstände](http://www.rechtslexikon.net/d/haushaltsgegenst%C3%A4nde/haushaltsgegenst%C3%A4nde.htm).
* **Sicherungszession:**
* **Eigentumsvorbehalt:**
* **Kaution:** Vor allem im Zusammenhang mit Miet- und Pachtverträgen werden Kautionen verlangt. Durch Bezahlung bestimmter Geldbeträge durch den Mieter oder Pächter will sich der Vermieter oder [Verpächter](http://www.rechtslexikon.net/d/verp%C3%A4chter/verp%C3%A4chter.htm) absichem, wenn Schäden an der Mietoder Pachtsache entstehen. Um den Mieter vor missbräuchlichen Kautionsverlangen zu schützen, hat der [Gesetzgeber](http://www.rechtslexikon.net/d/gesetzgeber/gesetzgeber.htm) zwingende [Vorschrift](http://www.rechtslexikon.net/d/vorschrift/vorschrift.htm)en erlassen. Bei Mietverhältnissen über [Wohnraum](http://www.rechtslexikon.net/d/wohnraum/wohnraum.htm) - also nicht bei gewerblichen Mietverhältnissen - muss die Kaution vollkommen getrennt vom Vermögen des Vermieters in Form eines [Sparbuch](http://www.rechtslexikon.net/d/sparbuch/sparbuch.htm)s mit gesetzlicher [Kündigungsfrist](http://www.rechtslexikon.net/d/k%C3%BCndigungsfrist/k%C3%BCndigungsfrist.htm) und dem üblichen Zinssatz angelegt werden. Die Zinsen für die Kaution stehen ausschliesslich dem Mieter und keineswegs dem Vermieter zu. Der Vermieter kann auch keineswegs eine Geldsumme nach eigenem Gutdünken verlangen, möglich als Höchstbetrag ist nur der dreifache Monatsnettomietbetrag. Ist der Mieter aus der gemieteten Wohnung ausgezogen und steht fest, dass der Vermieter keine Ansprüche mehr gegen ihn hat, dann muss dieser auch die Kaution dem früheren Mieter zurückbezahlen. Soweit Ansprüche des Vermieters, z.B. wegen rückständiger [Mietzins](http://www.rechtslexikon.net/d/mietzins/mietzins.htm)en oder wegen nicht ordnungsgemässer Rückgabe der [Mietsache](http://www.rechtslexikon.net/d/mietsache/mietsache.htm) vorhanden sind, kann der Vermieter die Kaution mit seinen Ansprüchen verrechnen.
* **Bürgschaft:** Die Bürgschaft ist ein Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) verpflichtet, für die Schulden eines Dritten, des Hauptschuldners, einzustehen. Die Bürgschaft muss, außer von Vollkaufleuten, schriftlich erklärt werden. Eine Bürgschaft besteht nur in der Höhe, in der auch die eigentliche Hauptschuld besteht. Sie kann aber auch der Höhe nach auf einen Teilbetrag der Hauptschuld oder zeitlich beschränkt werden. Dem Bürgen stehen alle [Einrede](http://www.rechtslexikon.net/d/einrede/einrede.htm)n des Hauptschuldners zu, sogar dann, wenn dieser darauf verzichtet hat. Das bedeutet, dass der [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm) nach dem Gesetz erst erfolglos beim Hauptschuldner die [Zwangsvollstreckung](http://www.rechtslexikon.net/d/zwangsvollstreckung/zwangsvollstreckung.htm) versucht haben muss, ehe er vom Bürgen Zahlung verlangen kann.
* **Schuldbeitritt:**
* **Garantie:** Ein im Recht häufig verwendeter Begriff, der sich jedoch in keiner gesetzlichen Regelung findet, so daß er schwer einzuordnen ist. So kommt es vor, daß jemand die Garantie für die Zahlungsfähigkeit eines anderen übernimmt, z. B. eine Bank für einen ihrer Kunden. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob eine [Bürgschaft](http://www.rechtslexikon.net/d/buergschaft/buergschaft.htm) oder ein [Schuldbeitritt](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldbeitritt/schuldbeitritt.htm) ([Schuldübernahme](http://www.rechtslexikon.net/d/schulduebernahme/schulduebernahme.htm)) vorliegt.
* **Bankgarantie:**
* **Treuhandschaft:**
* **Hinterlegung des Source Code:**
* **Deckungsrücklass:**
* **Angeld:**
* **Vertragsstrafe:** Mit dem Druckmittel der Vertragsstrafe soll der [Schuldner](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldner/schuldner.htm) zur gehörigen [Erfüllung](http://www.rechtslexikon.net/d/erfuellung/erfuellung.htm) seiner [Verpflichtung](http://www.rechtslexikon.net/d/verpflichtung/verpflichtung.htm) angehalten werden. Die Parteien müssen sich bei [Vertragsschluss](http://www.rechtslexikon.net/d/vertragsschluss/vertragsschluss.htm) über die Voraussetzungen und die Höhe der Vertragsstrafe einigen. Möglich ist ein selbständiges [Strafversprechen](http://www.rechtslexikon.net/d/strafversprechen/strafversprechen.htm), bei dem die Strafe unabhängig von einer erzwingbaren Hauptverbindlichkeit versprochen wird. Eine unselbständige Vertragsstrafe ist dagegen an die Hauptverbindlichkeit angelehnt und soll dazu führen, dass die Hauptverbindlichkeit erfüllt wird. Besonders bedeutsam ist, dass auch eine schon versprochene Vertragsstrafe [nachträglich](http://www.rechtslexikon.net/d/nachtr%C3%A4glich/nachtr%C3%A4glich.htm) auf einen »angemessenen Betrag« herabgesetzt werden kann. Zu dessen [Beurteilung](http://www.rechtslexikon.net/d/beurteilung/beurteilung.htm) ist allerdings jegliches berechtigte Interesse des [Gläubiger](http://www.rechtslexikon.net/d/glaeubiger/glaeubiger.htm)s - nicht nur sein Vermögensinteresse - in Betracht zu ziehen.

## SLA – Service Level Agreement

Der Begriff Service-Level-Agreement (SLA), Dienstgütevereinbarung (DGV) oder Dienstleistungsvereinbarung (DLV) bezeichnet eine Vereinbarung bzw. die Schnittstelle zwischen [Auftraggeber](http://de.wikipedia.org/wiki/Auftraggeber) und [Dienstleister](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstleister) für wiederkehrende Dienstleistungen. Ziel ist es, die Kontrollmöglichkeiten für den Auftraggeber transparent zu machen, indem zugesicherte Leistungseigenschaften wie etwa Leistungsumfang, Reaktionszeit und Schnelligkeit der Bearbeitung genau beschrieben werden. Wichtiger Bestandteil ist hierbei die Dienstgüte ([*Servicelevel*](http://de.wikipedia.org/wiki/Servicelevel)), welche die vereinbarte Leistungsqualität beschreibt.

Charakteristisch für ein SLA ist, dass der Dienstleister jeden relevanten Dienstleistungsparameter unaufgefordert in verschiedenen Gütestufen (Levels) anbietet, aus welchen der Auftraggeber unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen kann. Bei einem herkömmlichen Dienstleistungsvertrag offeriert der Dienstleister diese Vertragsgestaltungsmöglichkeiten nicht.

## Vertragsbestimmungen

* Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Als Anhang / muss aber nicht
* Vertragsgegenstand
* Bezahlung
* Kostenvoranschlag
* Pflichtenheft
* Qualitätsstandard
* Fertigstellungstermin
* Installation
* Nutzungsrechte
* Vertragsänderungen
* Einweisung
* Abnahme
* Quellcode
* Vergütung
* Ansprüche bei Mängeln (Gewährleistung )
* Haftung
* Geheimhaltung
* Schutzrechte Dritter
* Gerichtsstand, anwendbares Recht
* Schlussbestimmungen

Beispiel: <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/software_erstellung/index.html>

## Softwarelizenzvertrag

Software ist das Ergebnis kreativer Arbeit und wird als solche - genauso wie Bücher, Musik und Filme - durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

Im Allgemeinen gewährt eine Softwarelizenz dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung eines Exemplars der Software durch eine festgelegte Anzahl von Benutzern; sofern nicht anders angegeben, sind das Kopieren und die Weitergabe der Software an andere Benutzer oder Computer streng verboten.

* Vertragsgegenstand
* Lizenzgebühr
* Nutzungs- und Verwaltungsrecht des Lizenznehmers
* Gewährleistung
* Software Aktualitätsgarantie
* Haftung des Lizenzgebers
* Außerordentliches Kündigungsrecht
* Nutzung von Kundendaten
* Schlussbestimmungen

## Sensible Daten

Daten natürlicher Personen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse und philosophische Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben. Zustimmung: eine (i) ohne Zwang abgegeben Willenserklärung, (ii) in Kenntnis der Sachlage und (iii) für einen konkreten Fall. Rechtsprechung ist streng. Aus Zustimmungserklärung muss im Detail erkennbar sein, welche Datenarten an wen wozu übermittelt werden.

## Spamming

Gem. §107 Telekommunikationsgesetz (TKG) sind Anrufe , Faxe, e-mail und SMS zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig wenn

(i) sie zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder

(ii) an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

## Leistungsstörungen

* **Schadenersatz:** Als Schadenersatz bezeichnet man den Ausgleich oder die [Wiedergutmachung](http://www.rechtslexikon.net/d/wiedergutmachung/wiedergutmachung.htm) eines Schadens, der einer Person entstanden ist. Die gesetzliche [Verpflichtung](http://www.rechtslexikon.net/d/verpflichtung/verpflichtung.htm) dazu besteht für denjenigen, der einen Schaden verursacht, indem er seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt oder die Rechte, Rechtsgüter oder Rechtspositionen eines anderen verletzt.
* **Gewährleistung:** Die Gewährleistung gibt es im Kauf- und im Werkvertragsrecht. Der Verkäufer oder der Hersteller einer Sache muss dafür einstehen, dass diese auch den geforderten und gegebenenfalls vereinbarten Bestimmungen entspricht. Kann er das nicht, so muss er entweder den Preis für diese Leistung vermindern oder unter Umständen die Sache sogar wieder zurücknehmen. Er kann sich sogar wegen Schäden, die aus der mangelhaft gelieferten oder hergestellten Sache noch entstehen, schadenersatzpflichtig machen. Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächlich ein [Sachmangel](http://www.rechtslexikon.net/d/sachmangel/sachmangel.htm) vorliegt und dass den Verkäufer oder Hersteller des Gegenstandes auch tatsächlich ein [Verschulden](http://www.rechtslexikon.net/d/verschulden/verschulden.htm) an diesem Mangel trifft und dass dieser Mangel auch bei der [Übergabe](http://www.rechtslexikon.net/d/uebergabe/uebergabe.htm) der Sache schon vorhanden war.
* **Verzug:**
* **Unmöglichkeit:**
* **Produkthaftung:** Zwischen dem Hersteller einer Ware und dem Endabnehmer bestehen i. d. R. keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen (auch nicht durch Beigabe einer Gebrauchsanweisung o. ä.). Demzufolge scheiden für Schäden, die diesem infolge [Fehlerhaftigkeit](http://www.rechtslexikon.net/d/fehlerhaftigkeit/fehlerhaftigkeit.htm) (insbes. Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und [Produktbeobachtungsfehler](http://www.rechtslexikon.net/d/produktbeobachtungsfehler/produktbeobachtungsfehler.htm)) durch mangelhafte [Sicherheit](http://www.rechtslexikon.net/d/sicherheit/sicherheit.htm) des verwendeten Produkts entstehen (z. B. Tiere verenden auf Grund verwendeten Futtermittels; zunächst unbekannt gebliebene schädliche [Eigenschaften](http://www.rechtslexikon.net/d/eigenschaften/eigenschaften.htm) treten nach [Inverkehrbringen](http://www.rechtslexikon.net/d/inverkehrbringen/inverkehrbringen.htm) auf), insoweit Ansprüche aus [Gewährleistung](http://www.rechtslexikon.net/d/gewaehrleistung/gewaehrleistung.htm) oder positiver [Vertragsverletzung](http://www.rechtslexikon.net/d/vertragsverletzung/vertragsverletzung.htm) aus (auch nicht auf Grund eines Vertrags zugunsten Dritter). Eine Haftung für infolge eines fehlerhaften (auch Teil-)Produkts hervorgerufene Körper-, Gesundheits- und Sachschäden regelt in erster Linie das P.-Ges. vom 15. 12. 1989 (BGBl. I 2198) m. Änd., und zwar in der Form einer verschuldensunabhängigen [Gefährdungshaftung](http://www.rechtslexikon.net/d/gefaehrdungshaftung/gefaehrdungshaftung.htm). Danach haftet der Hersteller (auch der Importeur in den Bereich der Europäischen [Wirtschaftsgemeinschaft](http://www.rechtslexikon.net/d/wirtschaftsgemeinschaft/wirtschaftsgemeinschaft.htm); ersatzweise der Lieferant; § 4), wenn durch derartige Fehler eines Produkts (= [bewegliche Sache](http://www.rechtslexikon.net/d/bewegliche-sache/bewegliche-sache.htm), auch wenn eingebaut; § 2), das nicht die berechtigterweise zu erwartende [Sicherheit](http://www.rechtslexikon.net/d/sicherheit/sicherheit.htm) bietet (§ 3; Mindestanforderungen [Produktsicherheit](http://www.rechtslexikon.net/d/produktsicherheit/produktsicherheit.htm)), der Körper oder die Gesundheit beschädigt wird.